

BEGRÜNDUNG

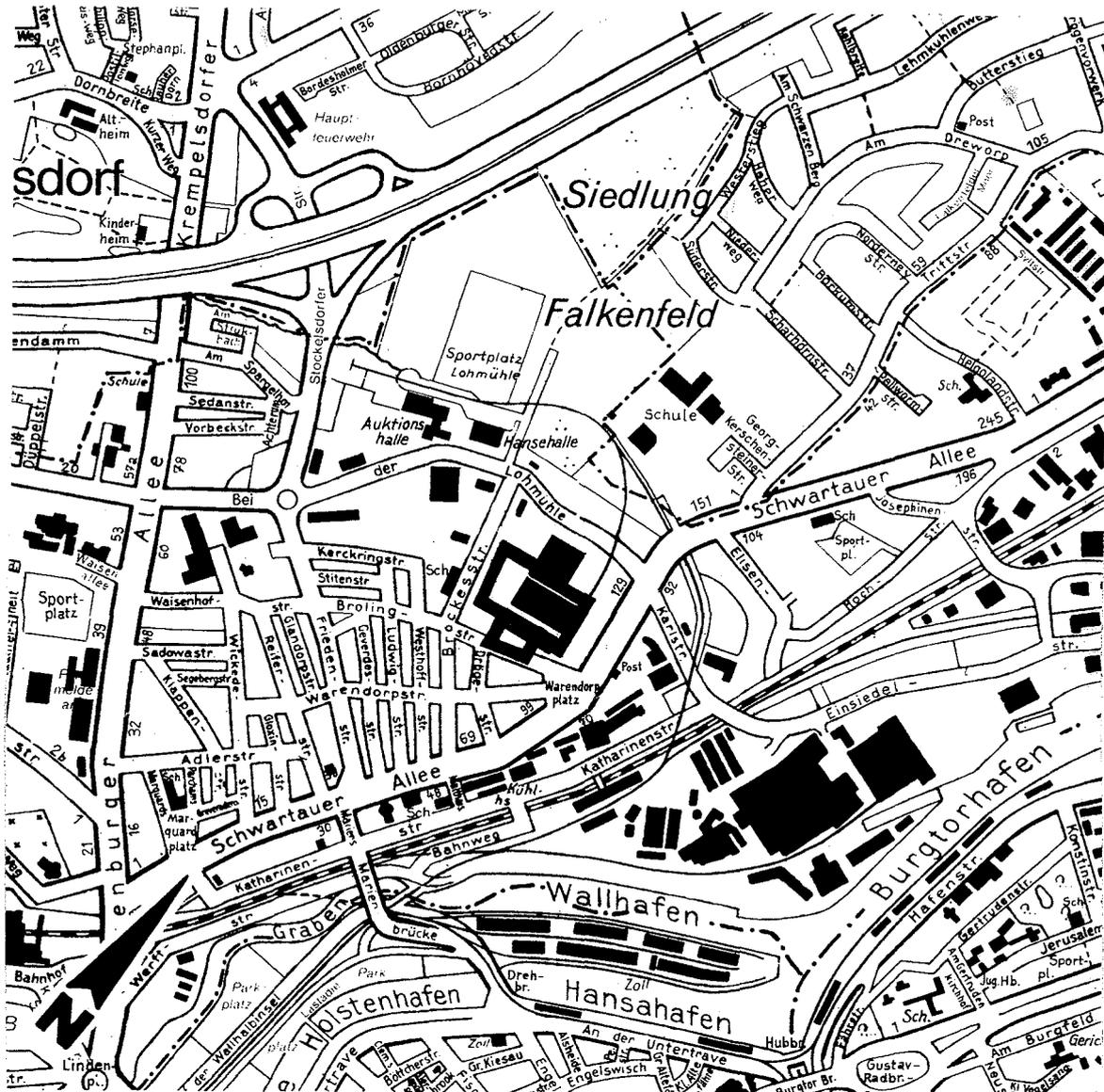
(§ 9 (8) BauGB)

zum Bebauungsplan 04.36.09 - Bei der Lohmühle /Brolingstraße -(9. Änderung)

Fassung vom 25.05.1999

Übersichtsplan

Lageplan (ca. 1 : 15.000)



1. Städtebauliche Vergleichswerte

Sondergebiete ca. 2,0 ha

2. Plangebiet

Die Bebauungsplanänderung umfaßt folgende Flurstücke im Stadtteil St. Lorenz Nord, Gemarkung St. Lorenz,
Flur 4:
62/5, 62/39 tlw.

3. Städtebauliche Ausgangssituation

3.1 Im Bebauungsplangebiet ist eine gewerbliche Nutzung vorhanden.

3.2 Bisherige Festsetzungen

Für den Bebauungsplanbereich wurden bisher keine Festsetzungen getroffen.

4. Planungsgrundsätze

4.1 Anlaß, Ziel und Zweck der Planung

4.1.1 Allgemeine Zielvorstellungen

I. Begründung und Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes

I.1. Ausgangssituation

In den Jahren 1993 und 1994 mehrten sich Ansiedlungs- und Erweiterungswünsche von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen an peripheren, nicht-zentralen Standorten, insbesondere im Bereich der Autobahnanschlusstelle Lübeck-Moisling und warfen erneut die Frage auf, ob dadurch eine Verdrängung von Handelseinrichtungen in der Innenstadt sowie den Stadtteil- und Wohngebietszentren zu befürchten ist.

Aus diesem Grund haben das Bau- und Wirtschaftsdezernat vorgeschlagen, das 1989 unter anderen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen formulierte Verbraucher- und Fachmarktkonzept fortzuschreiben. Dieser Vorschlag deckte sich mit den Empfehlungen der Wirtschaftsorganisationen. Die Bürgerschaft hat deshalb in ihrer Septembersitzung 1994 auf Vorlage des Stadtplanungsamtes und des Amtes für Wirtschaft, Verkehr und Hafen beschlossen, den Senat zu beauftragen, ein Einzelhandelsentwicklungskonzept für die gesamte Hansestadt Lübeck unter Beteiligung der Wirtschaftsverbände erarbeiten zu lassen.

Die Hansestadt Lübeck, vertreten durch das Stadtplanungsamt und Amt für Wirtschaft, Verkehr und Hafen, beauftragte im April 1995 das Prisma-Institut für Handels-, Stadt- und Regionalforschung/Hamburg mit einer Untersuchung zur Erarbeitung eines "Einzelhandelsentwicklungskonzeptes". Eine eigens gegründete Arbeitsgruppe, bestehend aus Stadtplanungsamt, Amt für Wirtschaft, Verkehr und Hafen, Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, Einzelhandelsverband Nord-Ost und Lübeck-Management hat die Untersuchung begleitet.

Dem Prisma-Institut wurde die Aufgabe gestellt, die gegenwärtige Position des Lübecker Einzelhandels im regionalen Wettbewerb und die zukünftigen Entwicklungsperspektiven aufzuzeigen. Durch die Analyse sollen Spielräume für Flächenexpansionen ermittelt werden, um Entscheidungshilfen bei Ansiedlungsvorhaben zu geben. Eine besondere Bedeutung soll der Überprüfung des bestehenden Zen-

trensysteMS (Raumfunktionales Konzept, Burgerschaftsbeschlul3 vom 08.12.1977) hinsichtlich der Funktionszuweisung fur die Einzelhandelsversorgung beigemessen werden. Dabei sollen Entwicklungsperspektiven fur die Altstadt, die Altstadttrandbereiche, die Stadtteil- und Wohngebietszentren sowie die stadtebaulich nicht-integrierten, dezentralen Lagen aufgezeigt werden.

I.2. Die Ergebnisse des Gutachtens

I.2.1 Entwicklungsperspektiven bis 2010

Zur Abschatzung der kunftigen Ansiedlungsspielraume beschreibt und untersucht der Gutachter 3 alternative Entwicklungsszenarien, eine sogenannte "Best-Case-Variante", eine "Middle-Case-Variante" und eine "Worst-Case-Variante".

Bei allen Varianten hat der Gutachter ermittelt, welcher Spielraum fur die Ansiedlung neuer Handels- und Einzelhandelsbetriebe in Abhangigkeit von der jeweiligen Kaufkraftsituation besteht.

Im Ergebnis erscheint die "**Middle-Case-Variante**" vor dem Hintergrund der derzeitigen wirtschaftlichen Situation als realistische Entwicklungsperspektive fur den Zeitraum bis 2010. Fur den Prognosezeitraum ergeben sich bei diesem Szenario rechnerische Ansiedlungsspielraume von rd. 23.000 m² VKF, die sich wie folgt auf die einzelnen Warengruppen verteilen:

Hauptwarengruppen	Zuwachs in m ² VKF
periodischer Bedarf gesamt (Nahrungs- und Genumittel, Kosmetik, Drogerie, Pharmazeutischer Bedarf)	2300
aperiodischer Bedarf gesamt	20700
Textilien/Bekleidung Schuhe/Lederwaren	2600
Technik/Unterhaltungselektronik	1300
Haushaltsbedarf, Papier, Bucher, Schreibwaren, Glas/Porzellan, Spielwaren, Sport/Camping, Uhren/Schmuck, Geschenkartikel	2200
Freizeit- und Hobbybedarf, Bau-Heimwerker, Garten- und zoolo-gischer Bedarf, Fahrrader/ Auto-zubehor	3400
Mobel. Einrichtungsbedarf Haus- und Heimtextilien	11200
insgesamt	23000

I.2.2 Raumliche Verteilung moglicher Ansiedlungs-Spielraume bis 2010

Ausschlaggebend fur die Verteilungsvorschlage ist die Differenzierung der Spielraume fur Flachenexpansionen nach der Haufigkeit der Nachfrage (periodischer und aperiodischer Bedarf) und nach der Zentrenrelevanz des geplanten Sortimentangebots.

Bei der raumlichen Verteilung des begrenzten Ansiedlungspotentials fur aperiodische, zentrenrelevante Warengruppen wie z. B. Textil, Bekleidung, Elektronik, Haushaltswaren, Optik, Foto, Schmuck, Uhren (Ansiedlungsspielraum von rd. 6.100 m² VKF fur die gesamte Stadt) hat die **Altstadt**, gefolgt von Bahnhofsbereich und Nordlicher Wallhalbinsel erste Prioritat.

Der Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten soll schwerpunktmaig im Stadtzentrum (= Altstadt) entwickelt und dort mit dem Ziel der Zentralitatssteige-

zung intensiviert werden. Dazu sind die in der Altstadt befindlichen Flächenreserven zu aktivieren. Hierzu sind folgende Bereiche zu überprüfen:

- Beckergrube/Ellerbrook
- Wehdehof/Karstadtparkhaus
- Warter - Innenhof
- Ehrlich-Haus Dr.-Julius-Leber-Straße
- Post/Markt
- Haerder-Innenhof
- Blockbinnenhof parallel zur Holstenstraße zwischen Schüsselbuden und Lederstraße
- Klingenberg/Schmiedestraße/Marlesgrube (Schwimmbad und Gesundheitsamt)

Da die Synergie- und Agglomerationseffekte an diesen Standorten am größten sind, der Spielraum unter Berücksichtigung der mittleren Variante, für zentrenrelevante Warengruppen jedoch eng ist, ist eine Konzentration des künftigen An siedlungspotentials auf diese Standorte zu empfehlen.

Einrichtungen mit zentrenrelevanten Warengruppen des periodischen Bedarfs mit einem Ansiedlungsspielraum von rd. 2.300 m² VKF (Nahrungs- und Genußmittel, Kosmetik, Drogerie, pharmazeutischer Bedarf) sind außer im **Stadtzentrum** (Altstadt, Bahnhofsbereich, Nördliche Wallhalbinsel) auch in den verbrauchernah gelegenen Stadtteil- und Wohngebietszentren anzusiedeln. Da die Ansiedlungsspielräume begrenzt sind (mittlere Entwicklungsvariante vorausgesetzt!), sollen laut gutachterlicher Empfehlung in den **Stadtteil- und Wohngebietszentren** künftige Flächenexpansionen kritisch hinsichtlich der Auswirkungen auf den Bestand geprüft werden.

Die Lokalisierung von großflächigen Einkaufseinrichtungen mit nicht-zentrenrelevanten Warengruppen des aperiodischen Bedarfs (Hobby, Freizeit, Möbel, Einrichtungsbedarf) mit einem Ansiedlungsspielraum von insgesamt rd. 14.600 m² VKF sollen auf die Standortbereiche

- Padelügger Weg/Ziegelstraße
- Bei der Lohmühle
- Hinter den Kirschkaten

konzentriert werden. Bei allen 3 Standortbereichen handelt es sich um **städtebaulich nicht-integrierte Standorte**, die aufgrund ihrer verkehrlich guten Erreichbarkeit einen gesamtstädtischen und regionalen Einzugsbereich haben.

II. Beschlüsse vom 20.06.1996 durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck zum Einzelhandelsentwicklungskonzept

Auf der Grundlage des vorliegenden „Prisma-Gutachtens“ hat die Bürgerschaft u. a. folgende Beschlüsse gefaßt:

- I. Das Gutachten "Einzelhandelsentwicklungskonzept", erarbeitet vom Prisma-Institut für Handels-, Stadt- und Regionalforschung GmbH, unter Beteiligung des Stadtplanungsamtes, des Amtes für Wirtschaft, Verkehr und Hafen, der Industrie- und Handelskammer, des Einzelhandelsverbandes Nord-Ost und des Lübeck-Managements, wird zur Kenntnis genommen.
- II. Die vom Gutachter beschriebene "Mittlere Variante" (Middle-Case-Ansatz) der wirtschaftlichen Entwicklung stellt für den Entwicklungszeitraum bis 2010 die

Grundlage für die Einschätzung der Entwicklungsperspektiven und damit der Bauflächenentwicklung für Einzelhandelseinrichtungen dar.

- III. Die künftige Entwicklung des großflächigen Einzelhandels ist ausschließlich auf die folgenden Standorte zu lenken:
1. Stadtzentrum mit gesamtstädtischem und regionalem Einzugsbereich
Altstadt, Bahnhofsbereich und Nördliche Wallhalbinsel
Ansiedlung von Einzelhandelseinrichtungen mit zentrenrelevanten Sortimenten mit deutlichem Schwerpunkt bei Warengruppen des aperiodischen Bedarfs. Bei der Einzelhandelsentwicklung im Stadtzentrum hat die Altstadt erste Priorität.
Beim Bahnhofsbereich und bei anderen peripheren Bereichen darüber hinaus ist hinsichtlich Sortiment und Dimension besonders auf die Altstadtverträglichkeit zu achten.
 2. Stadtteil- und Wohngebietszentren mit Stadtteil- bzw. Wohngebietsversorgung
Ansiedlung von Einzelhandelseinrichtungen mit zentrenrelevanten Sortimenten mit dem Schwerpunkt auf dem periodischen Bedarf.
 3. Städtebaulich nicht-integrierte Standortbereiche Padelügge/Ziegelstraße, Bei der Lohmühle und Hinter den Kirschkatzen
mit gesamtstädtischem und regionalen Einzugsbereich
Ansiedlung von großflächigen Einkaufseinrichtungen mit ausschließlich nicht-zentrenrelevanten Sortimenten des aperiodischen Bedarfs.

4.1.2 Konsequenzen für die Bauleitplanung

Zur Sicherung des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes sind auf der Grundlage der Beschlüsse der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 20.06.1996 alle Bebauungspläne mit Gewerbe- und Industriegebietsausweisungen im Hinblick auf die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben zu überprüfen.

Ein wesentliches Steuerungsinstrument ist die Umstellung der vorhandenen Bebauungspläne auf die neue Baunutzungsverordnung (BauNVO) von 1990. Gemäß der BauNVO von 1990 sind großflächige Einzelhandelsbetriebe mit mehr als 1.200 m² Bruttogeschoßfläche in der Regel nur in Kerngebieten und Sondergebieten zulässig. In einer Vielzahl von Fällen gilt bei "alten" Gewerbegebietsbebauungsplänen die BauNVO von 1962 bzw. 1968. Auf der Grundlage dieser BauNVO's sind mehrere Verbrauchermärkte und Fachmärkte entstanden, die nach der BauNVO 1990 nicht zulässig wären.

Gemäß dem Einzelhandelsentwicklungskonzept sind größere Ansiedlungsspielräume für nicht-zentrenrelevante Sortimente vorhanden. Diese sollen auf die Standortbereiche Padelügger Weg/Ziegelstraße, Bei der Lohmühle und Hinter den Kirschkatzen konzentriert werden. Die Überprüfung ergab, daß der Standortbereich Hinter den Kirschkatzen nur zum Teil für die Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe zur Verfügung gestellt werden sollte. Somit soll die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben für nicht-zentrenrelevante Sortimente in folgenden Bebauungsplanbereichen durch Bebauungsaufstellung oder Bebauungsplanänderung ermöglicht werden:

- 02.70.04 - Geniner Straße/Hinter den Kirschkatzen (Teilflächen)
- 04.36.06 - Bei der Lohmühle
- 22.52.03 - Padelügger Weg Süd
- 22.53.06 - Padelügger Weg Nord
- 22.55.01 - Herrenholz Süd

Außerdem soll in dem Bebauungsplangebiet 22.54.01 - Große Heidenkoppel - mit der Sondergebietsausweisung "Verbrauchermarkt" durch eine Bebauungsplanänderung ebenfalls neben der Nutzung Verbrauchermarkt die Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten ermöglicht werden.

Außer den o. g. Bebauungsplanbereichen, wird eine Änderung bzw. Aufstellung von Bebauungsplänen für folgende Bebauungsplanbereiche durchgeführt:

- 02.67.01 - Possehlstraße
- 04.10.00 - Ziegelstraße/Weidenkamp
- 07.38.02 - Gewerbegebiet Kirschenallee
- 08.05.02 - Guerickestraße
- 17.52.02 - Kapitelsdörfer Kirchweg
- 17.53.01 - Gewerbegebiet Malmöstraße
- 23.02.01 - Schönböcken/Brinkkoppel
- 23.03.02 - Roggenhorster Straße Ost
- 23.04.04 - Roggenhorster Straße West
- 23.07.02 - Roggenhorst/Hofkamp
- 23.08.02 - Roggenhorst/Stieggkoppel
- 25.01.01 - Torneiweg (tlw.)
- 25.02.03 - Glashüttenweg.

Die Überprüfung dieser Bebauungspläne im Hinblick auf die Zulässigkeit von Einkaufseinrichtungen bis 1.200 m² Bruttogeschoßfläche in diesen Gewerbegebietsbereichen entsprechend der Zielsetzung des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes hat ergeben, daß die bisherige Zielsetzung, Einkaufseinrichtungen in diesen Bereichen auf eine Geschoßfläche von 200 m² BGF zu beschränken, grundsätzlich beibehalten werden sollte. Einkaufseinrichtungen von 200 m² BGF bis 1.200 m² BGF sollten in den Zentren und teilentegrierten Bereichen angesiedelt werden. Hiervon ausgenommen sind aufgrund ihrer historischen Entwicklung und ihrer Wohngebietsnähe die Bebauungsplanbereiche

- 04.10.00 - Ziegelstraße/Weidenkamp
- 07.38.02 - Gewerbegebiet Kirschenallee
- 08.05.02 - Guerickestraße
- 23.02.02 - Schönböcken/Brinkkoppel
- 25.01.01 - Torneiweg (tlw.)
- 25.02.03 - Glashüttenweg (teilweise)

Im Rahmen der Abstimmung der Bebauungsplanentwürfe hat sich ergeben, daß der Bebauungsplanbereich 04.36.06 - Bei der Lohmühle - nach Süden um Flächen erweitert werden sollte, die funktional dem Bebauungsplanbereich 04.36.06 - Bei der Lohmühle - zugeordnet und von der Gewerbestruktur für die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben geeignet sind.

4.2 Entwicklung aus anderen Planungen

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Lübeck, der am 31.08. /07.09.1989 von der Bürgerschaft beschlossen, am 17.08.1990 durch den Innenminister des Landes genehmigt wurde und am 08.10.1990 in Kraft trat, entwickelt.

Der Flächennutzungsplan ist z. Z. gültig in der Fassung seiner 31. Änderung vom 19. 04. 1999.

5. Inhalt der Planung

5.1 Künftige bauliche Entwicklung und Nutzung

Der Bebauungsplan 04.36.09 enthält die aus dem Einzelhandelsentwicklungskonzept abzuleitenden planungsrechtlichen Festsetzungen.

Das Einzelhandelsentwicklungskonzept sieht den Standort Bei der Lohmühle als städtebaulich nichtintegrierten Standort an, an dem großflächige Einkaufseinrichtungen mit nichtzentrenrelevanten Warengruppen konzentriert werden sollen.

Der Bebauungsplan weist entsprechend den Zielvorstellungen die Bebauungsplanflächen als Sondergebiet für diese Betriebsart aus. Daneben sind die in Gewerbegebieten allgemein und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen weiterhin zulässig. Damit wird der vorhandenen gewerblichen Nutzung Rechnung getragen und auch weiterhin Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet.

Bei großflächigen Einzelhandelsbetrieben wie z. B. Möbelmärkten ist der Verkauf von Randsortimenten branchenüblich. Um ein überproportionales Angebot von Randsortimenten zu verhindern, sind im Bebauungsplan die Randsortimente begrenzt worden.

Die Festsetzung, daß Einzelhandelsbetriebe zur Versorgung des Gebietes und sonstige Einzelhandelsbetriebe in räumlicher und funktionaler Verbindung mit Herstellungs-, Wartungs- und Reparaturbetrieben nur bis 200 m² BGF zugelassen sind, wurde vorgenommen, um die Ansiedlungswünsche entsprechender Betriebe von 200 m² bis 1.200 m² BGF auf die von der Bürgerschaft beschlossenen zentralen Einkaufsbereiche sowie die wohngebietsnahen Gewerbeflächen zu lenken. Außerdem sollen dadurch die Entwicklungsmöglichkeiten für das vorhandene produzierende Gewerbe, das Handwerk, den Großhandel und das sonstige Gewerbe, gesichert werden.

5.2 Erschließung

Die Straßen im Bebauungsplangebiet sind ausgebaut. Im Zuge des geplanten Baus der sog. "Nordtangente" sind Ausbaumaßnahmen im Zuge der Straße Bei der Lohmühle inkl. des Umbaus des Lohmühlenkreisels zu einer ampelgeregelten Kreuzung vorgesehen. Bei der Neuansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben sind die verkehrlichen Auswirkungen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen. Ggf. erforderliche Ausbaumaßnahmen (z. B. Abbiegespuren, Lichtsignalanlagen) erfolgen zu Lasten des Verursachers.

5.3 Eingriff in Natur und Landschaft

Die Eingriffsregelung gem. § 8 a Bundesnaturschutzgesetz kommt nicht zur Anwendung, da das Maß der baulichen Nutzung nach § 34 des Baugesetzbuches bestimmt wird.

5.4 Altlasten

Die Sondergebietsflächen im Bebauungsplanbereich sind als Flächen gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind. Diese Festsetzung erfolgt vorsorglich, da erfahrungsgemäß häufig in vorhandenen Gewerbegebieten aufgrund der Altnutzung die Böden kontaminiert sein können. Es sind deshalb im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vor jeglichen Eingriffen in den Untergrund und anderer Baumaßnahmen in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde /Sachgebiet Altlasten Untersuchungen (Erfassung, Gefährdungsabschätzung) durchzuführen.

5.5 Umweltschutz, besondere Vorkehrungen

Die Berücksichtigung der an das GE-Gebiet angrenzenden Wohngebiete macht die Festlegung reduzierter flächenbezogener Schalleistungspegel erforderlich.

Die Planungsrichtwerte für angrenzende Wohngebiete betragen entsprechend DIN 18005 (Mai 1987): 55/40 dB (A) tags /nachts.

Durch die Festsetzung der reduzierten Schalleistungspegel im Text Teil B ist die Einhaltung der Orientierungswerte sichergestellt.

Die Festlegung der Schalleistungspegel bedeutet, daß lärmintensive Nutzungen mit Außenwirkung insbesondere nachts ausgeschlossen sind. Im Zusammenhang mit Baugenehmigungsverfahren im Geltungsbereich des B-Plans sind Nachweise zur Einhaltung der Schalleistungspegel-Begrenzung zu führen. Dabei ist zu gewährleisten, daß die immissionswirksamen Anteile der dem Grundstück zuzuordnenden Gesamtschalleistungen -tags und nachts- Werte nicht überschreiten, die sich aus den festgesetzten flächenbezogenen Schalleistungspegeln und der jeweiligen Gesamtgrundstücksfläche durch Ausbreitungsberechnung herleiten lassen. Hierbei sind auch die Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen, die im Zusammenhang mit der geplanten Nutzung stehen, der Anlage zuzuordnen.

Abschirmungen durch Baulichkeiten auf fremden Grundstücken dürfen bei den Nachweisen nicht lärmindernd in Ansatz gebracht werden.

6. Kosten und Finanzierung

Bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes entstehen für die Hansestadt Lübeck keine Kosten.

7. Bebauungsplan M: 1: 5.000 (siehe Anlage)

Lübeck, 25.05.1999
611 - Bereich Stadtentwicklung
OI/Ti/ Be043609.doc
21.05.1999

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Fachbereich Stadtplanung
Bereich Stadtentwicklung
Im Auftrag Im Auftrag


Dr.-Ing. Zahn

